



Überall für alle

SPITEX

Uri

STATUTEN

Statuten

(Wo in diesen Statuten die männliche Sprachform verwendet wird, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.)

1. Allgemeines

Artikel 1 **Name, Rechtsnatur und Sitz**

Unter dem Namen Spitex Uri besteht ein gemeinnütziger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz befindet sich am jeweiligen Domizil der Geschäftsleitung.

Artikel 2 **Zweck**

Die Spitex Uri bezweckt die Förderung der Hilfe und Pflege zu Hause durch ein formelles Hilfssystem. Sie setzt sich dafür ein, dass im Kanton Uri die Versorgung der Bevölkerung mit Spitex-Dienstleistungen zu einer tragenden Säule im Gesundheits- und Sozialwesen wird. Die Spitex Uri achtet dabei auf eine bedarfsgerechte, gemeindenahе und sozialverträgliche Ausgestaltung ihrer Dienstleistungen.

Artikel 3 **Allgemeine Aufgaben**

Die Spitex Uri erbringt im Kanton Uri die Hilfe und Pflege an kranken, behinderten und betagten Menschen sowie Familien, Gruppen und Einzelpersonen, die auf ein formelles Hilfssystem angewiesen sind. Die Spitex Uri tut dies, indem sie insbesondere:

- die Gemeindekrankenpflege
- die Hauspflege und Haushilfe sowie
- ergänzende Dienstleistungen anbietet und sicherstellt

Die Gemeindekrankenpflege umfasst das Gesamtangebot der Gesundheits- und Kranken-pflege in der Hilfe und Pflege zu Hause.

Als Hauspflege und Haushilfe gelten:

- die Haushaltführung und
- die Betreuung von Kindern und Betagten

Als ergänzende Dienstleistungen gelten die vom Regierungsrat nach Anhören der Gemein-den anerkannten Dienstleistungen.

Artikel 4 **Besondere Aufgaben**

Die Spitex Uri

- a) erfüllt als einzige Organisation alle Aufgaben, die ihr das Gesundheitsgesetz (GG; RB 30.2111) sowie die in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Programmvereinba-rung vom 28.11.2007 überträgt;

- b) erbringt als Spitex-Kantonalverband Dienstleistungen wie Organisationsberatung, Fortbildungskurse sowie Tarif- und Lohnempfehlungen;
- c) beteiligt sich als Mitglied interkantonaler und nationaler Dachverbände an der Weiterentwicklung der spitalexternen Versorgung der Bevölkerung;
- d) vertritt in der Politik gegenüber den Behörden und Versicherungen, der Ärzteschaft und anderen Organisationen ihre Interessen;
- e) betreibt Öffentlichkeitsarbeit, um ihr Image, ihre Anerkennung und Unterstützung in der Bevölkerung zu fördern;
- f) erarbeitet Modelle und Konzepte für ihre Weiterentwicklung;
- g) fördert die Zusammenarbeit mit vor- und nachgelagerten stationären und medizinischen Diensten;

2. Mitgliedschaft

Artikel 5 Voraussetzung

Mitglied der Spitex Uri kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlt.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Austritt, oder durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt schriftlich oder automatisch bei wiederholter Nichtbezahlung der Jahresbeiträge.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise für die Spitex Uri verdient gemacht haben.

3. Organisation

Artikel 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle für die Vereinsrechnung

Artikel 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Organe beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Mitgliederversammlung

Artikel 8 Einberufung und Anträge von Mitgliedern

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen durch Vorstandsbeschluss oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Zeitpunkt, Ort sowie Traktandenliste der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

Anträge von Mitgliedern, die nicht ein traktandiertes Geschäft betreffen, sind mindestens zwei Wochen vorher dem Präsidenten einzureichen.

Artikel 9: Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
2. Genehmigung des Jahresberichtes;

3. Genehmigung der Betriebsrechnung;
4. Genehmigung der Vereinsrechnung;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Genehmigung des Voranschlages (Verein)
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
9. Wahl der Revisionsstelle (Verein)
10. Beschlussfassung über Anträge von Vorstand oder Mitgliedern;
11. Änderungen der Statuten oder Auflösung des Vereins

Artikel 10 Verfahren

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch das einfache Mehr der Anwesenden.

Der Präsident hat den Stichentscheid.

Bei Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt.

Vorstand

Artikel 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 4 - 6 weiteren Mitgliedern. Bei der Wahl des Vorstandes ist auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Regionen und Interessengruppen zu achten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Artikel 12 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse;
2. Vertretung des Vereins nach aussen, zusammen mit den Verantwortlichen der Spitex-Angebote;
3. Führung der Vereinsgeschäfte;
4. Schaffung von Stellen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendig sind; (Stellenplan)
5. Regelung der Aufgaben und Kompetenzen bzw. Ausarbeiten von Reglementen und Festlegen von Tarifen;
6. Wahl des Geschäftsleiters und des Co-Geschäftsleiters;
7. Wahl und Einsetzung von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen;
8. Erledigung aller Geschäfte, für die nach Statuten kein anderes Organ zuständig ist;
9. im weiteren sichert und beaufsichtigt der Vorstand den ganzen Betrieb der Spitex-Dienste, kontrolliert die administrative und fachliche Leitung und erlässt die notwendigen Weisungen;
10. Die Verantwortlichen der Spitex-Angebote können vom Präsident zu den Vorstands-sitzungen eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.

Vertretung nach Aussen

Artikel 14 Zeichnungsbefugnis

Der Präsident, respektive der Vizepräsident oder ein zeichnungsberechtigtes Vorstands-mitglied zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Geschäftsleiter zeichnet mit einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Revisionsstelle

Artikel 15 Zusammensetzung

Die Spitex Uri führt zwei getrennte Kostenrechnungen, eine Vereinsrechnung und eine Betriebsrechnung.

- a) Die Revisionsstelle für die Vereinsrechnung besteht aus einem Rechnungsrevisor, welcher die Vereinsrechnung kontrolliert. Als Revisionsstelle kann auch die Finanzkontrolle eines Gemeinwesens oder ein Revisionsunternehmen ernannt werden.
- b) Die Betriebsrechnung wird von der Finanzkontrolle des Kantons Uri geprüft.

4. Finanzhaushalt

Artikel 16 Finanzierung

Die Spitex Uri führt zwei getrennte Kostenrechnungen;

- Betriebsrechnung
 - Vereinsrechnung
- a) Die Spitex Uri finanziert ihren Betrieb durch;
- Einnahmen aus den erbrachten Dienstleistungen (Tarifverrechnungen)
 - Kantonsbeitrag
- b) Die Spitex Uri finanziert ihren Verein durch;
- Mitgliederbeiträge;
 - öffentliche Beiträge;
 - Subventionen;
 - Erträge aus Aktionen;
 - Schenkungen, Vermächtnisse und weiteren Einnahmen

Vereinsvermögen

Artikel 17 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen der Spitex Uri dient:

- a) als Garantie für Verluste, die nicht durch den Kanton gedeckt werden.
- b) als Sicherung für allfällige Lohnkosten, sofern die Lohnzahlungen nicht durch den Kanton abgedeckt sind.
- c) für einen möglichen Sozialplan, bei der Auflösung des Vereins, soweit er nicht durch den Kanton gedeckt ist.
- d) zur Erhaltung der Liquidität des Vereins Spitex Uri.
- e) für Projekte, welche dem Wohle der Urner Bevölkerung dienen und das Bestehen und die Weiterentwicklung der Spitex Uri sichern, mit einem Betrag von max. CHF 70'000.00/Jahr. Die Entscheidungsbefugnis obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand der Spitex Uri gibt an der jährlichen Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht über das Vereinsvermögen ab.

Artikel 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Spitex Uri haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 19 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 20 **Auflösung der Spitex Uri**

Die Auflösung der Spitex Uri kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vollzogen werden. Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Sofern die Mitgliederversammlung ein allenfalls verbleibendes Vermögen nicht einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuweist, wird das Liquidationsbetreffnis bis zur Neugründung in Verwahrung gegeben. Falls innerhalb von 5 Jahren keine dem Vereinszweck entsprechende Neugründung erfolgt, ist das Vermögen dem Kanton Uri für soziale Zwecke auszuzahlen.

Artikel 21 **Inkrafttreten**

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2015 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 9. Mai 2012.

Toni Brücker



Präsident

Felix Muheim



Vizepräsident